

Sitzung vom 2. Oktober 2019

**905. Anfrage (Entflechtungsgebot im Stromversorgungsgesetz:  
Praxis der EKZ)**

Die Kantonsräte Beat Habegger und Cyrill von Planta, Zürich, sowie Orlando Wyss, Dübendorf, haben am 8. Juli 2019 folgende Anfrage eingereicht:

In der Ausgabe vom 28. Juni 2019 berichtete die Neue Zürcher Zeitung («Stromkonzern zapft Kundendatei an», Seite 13) ausführlich über die Verurteilung von zwei Mitarbeitern des Elektrizitätswerks Schaffhausen durch das Bundesamt für Energie (BfE). Die Mitarbeiter sollen Kundenadressen aus dem Monopolbereich missbräuchlich verwendet haben für eine Marketingaktion, konkret für einen Werbebrief an Eigenheimbesitzer zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern. Damit haben sie gemäss BfE gegen das Entflechtungsgebot im Stromversorgungsgesetz verstossen. Dieses schreibe vor, dass ein Monopolbetrieb seine wettbewerblichen Angebote nicht mit Einnahmen aus dem Monopolbereich subventionieren dürfen. Im Artikel werden weitere Verfehlungen von Energieunternehmen genannt; gegen einige führt das BfE derzeit Verfahren.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellen die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sicher, dass das Entflechtungsgebot des Stromversorgungsgesetzes strikt eingehalten wird?
2. Haben das BfE oder die Elektrizitätskommission (Elcom) irgendwelche Massnahmen gegenüber den EKZ angedroht oder gar eingeleitet, oder gibt es aus Sicht des Regierungsrats andere Hinweise darauf, dass die EKZ das Entflechtungsgebot nicht vollumfänglich einhält?
3. Wie stellen die EKZ sicher, dass Kundenadressen, die sie aus ihren Aktivitäten als Monopolistin (Netzbetreiberin und Elektrizitätsversorgerin bei Kunden mit weniger als 100 MWh Energiebezug pro Jahr) erhält, nicht für Angebote genutzt werden, bei denen die EKZ im Wettbewerb mit anderen Anbietern bzw. Unternehmen steht?
4. Wird beispielsweise bei Werbeaktionen des EKZ zur Installation von Solaranlagen, Beleuchtungslösungen oder Heizungs- und Kühlsystemen für das Eigenheim darauf geachtet, dass keine Adressen genutzt werden, die aus dem Monopolbereich zur Verfügung stehen?

5. Das Unternehmen Repower AG, an der die EKZ mit rund 30% beteiligt ist, versties gemäss NZZ ebenfalls gegen das Gesetz, weil sie den Rechnungen im Grundversorgungsgebiet einen Flyer beilegte, der für eine sparsame Duschbrause warb. Welche Massnahmen unternimmt das EKZ, damit solche Verfehlungen beim Versand an Kunden der (a) Repower und (b) der EKZ nicht (mehr) geschehen?
6. Die Elektrizitätskommission (Elcom) hat an einer Informationsveranstaltung kürzlich verlautbart, dass sich Kundenmagazine künftig auf Themen aus der Grundversorgung beschränken müssen, sofern Adressen aus der Grundversorgung zur Verbreitung der Publikation genutzt werden. Wie gedenkt die EKZ diese Vorgabe bei ihren eigenen Publikationen umzusetzen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Habegger und Cyrill von Planta, Zürich, sowie Orlando Wyss, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 1 Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 [EKZ-Gesetz, LS 732.1]), die unter der Oberaufsicht des Kantonsrates steht (§ 9 Abs. 1 EKZ-Gesetz). Der Verwaltungsrat der EKZ hat sicherzustellen, dass die für die EKZ wesentlichen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 13 vom Kantonsrat und zwei vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewählt werden (§ 10 EKZ-Gesetz).

Die nachfolgend aufgeführten Antworten wurden in Zusammenarbeit mit den EKZ erstellt.

Zu Frage 1:

Die Forderung nach der buchhalterischen Trennung des Netzbereiches von den übrigen Tätigkeitsbereichen gemäss Art. 10 Abs. 3 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) wird strikt eingehalten. Wie für sämtliche Geschäftsbereiche führen die EKZ auch für den Netzbereich eine separate Kostenrechnung. Dabei werden die Kosten direkt dem jeweiligen Geschäftsbereich zugewiesen. Gemeinkosten werden über sachgerechte, dem Verursacherprinzip entsprechende Schlüssel zugeordnet. Die Kostenrechnungen für das Netz und für die Energie der Grundversorgung müssen dabei jährlich per 31. August der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) vorgelegt werden. Bisher hatten die EKZ betreffend Kostenzuweisung keine Beanstandung der ElCom.

Wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden (Art. 10 Abs. 2 StromVG). Auf die Sicherstellung der Einhaltung dieses Gebots wird in den nachfolgenden Beantwortungen der Fragen, insbesondere Frage 3, ausführlich eingegangen.

Zu Frage 2:

Am 2. November 2018 erstattete ein Energiedienstleistungsunternehmen beim Bundesamt für Energie (BFE) Anzeige gegen die EKZ wegen einer angeblichen Verletzung der Entflechtungsvorschriften. Das BFE sah sich aufgrund der Anzeige aus formalrechtlichen Gründen veranlasst, ein Verfahren gegen die EKZ einzuleiten. Da die EKZ nicht gegen die Entflechtungsvorschriften verstießen, stellte das BFE das Verfahren mit seiner Eröffnung sogleich wieder ein.

Abgesehen von diesem einen Verfahren sind den EKZ und dem Regierungsrat weder angedrohte noch vollzogene Massnahmen des BFE und/oder der ElCom wegen Verletzung der Entflechtungsvorschriften bekannt.

Zu Fragen 3 und 4:

Die EKZ sind sich der entflechtungsrechtlichen Herausforderung bei der Verwendung von Kundenstammdaten aus dem Adressverzeichnis der Monopolbereiche Netz und Energiegrundversorgung bewusst. Die Mitarbeitenden sind mit schriftlicher Anweisung strikt angehalten, Adressdaten aus den Monopolbereichen in keiner Form für Marktbereiche wie Stromlieferung am freien Markt, Elektroinstallationen, Wärmecontracting oder Tätigkeiten im Bereich «Smart Home» zu nutzen. Für die betroffenen Bereiche wurden zudem ausführliche Handlungsanweisungen erarbeitet, die den Umgang mit Daten aus den Monopolbereichen sorgfältig regeln. Die entsprechenden Bereiche sind überdies in ständigem Kontakt mit dem internen Rechtsdienst und dem Regulierungsmanagement, die das Thema intensiv bearbeiten.

Insbesondere bei Werbeaktionen achten die EKZ zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen streng darauf, dass keine Kundenstammdaten aus dem Adressverzeichnis der Monopolbereiche genutzt werden. Dies ist in den erwähnten internen Handlungsanweisungen ausdrücklich geregelt.

Zu Frage 5:

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen verzichten die EKZ bei Stromrechnungen für die Energiegrundversorgung und die Netznutzung grundsätzlich auf Beilagen aus den Marktbereichen.

Mit Bezug auf das Verhalten der Repower AG ist festzuhalten, dass die EKZ weder Anspruch auf Informationen über das operative Geschäft des Unternehmens haben, noch direkt darauf Einfluss nehmen können.

Zu Frage 6:

Die EKZ nutzen für die Publikation des Kundenmagazins «Blue» ausdrücklich keine Kundenstammdaten aus dem Adressverzeichnis der Monopolbereiche. Vielmehr wird die Publikation grundsätzlich im sogenannten Streuverband verschickt. Das heisst, der Versand erfolgt gesteuert über die Postleitzahlen an sämtliche Haushalte im Versorgungsgebiet der EKZ und nicht an vorgegebene Adressen.

Zur Vermeidung von fehlerhaften Zustellungen erfolgt einzig am geografischen Rand des Versorgungsgebiets ausnahmsweise ein adressgesteuerter Versand. Das ist in jenen Fällen notwendig, wo die geografischen Grenzen der Postleitzahlen nicht mit denjenigen des Versorgungsgebiets übereinstimmen. Es betrifft dies die Ortsteile bzw. Gemeinden Forch, Zweidlen, Elsau und Greifensee. Für diese Gemeinden werden die Versandadressen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen jedoch rechtmässig bei Adressbrokern beschafft. Die Adressen stammen somit ebenfalls nicht aus dem Adressverzeichnis der Monopolbereiche.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**